

50. Kann durch vorbehaltlose Zahlung der im Verwaltungswege festgestellten Enteignungsentschädigung das Klagerecht des Unternehmers auf Herabminderung der Entschädigungssumme ausgeschlossen werden?
 A.L.R. I. 16 §. 165.

Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 §§. 30. 36.

V. Civilsenat. Ur. v. ^{22. Juni}_{17. Oktober} 1892 i. S. R. (Bekl.) w. Eisenbahnfiskus (Kl.). Rep. V. 68/92.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Unter Aufhebung des Berufungsurtheiles ist die Klage des Eisenbahnfiskus auf Herabsetzung der im Verwaltungswege festgestellten Enteignungsentschädigung und auf Feststellung des danach dem Beklagten zuviel gezahlten Betrages abgewiesen worden.

Gründe:

„Schon vor Durchführung des Enteignungsverfahrens haben die Parteien sich dahin geeinigt, daß der Kläger das Grundstück des Beklagten, dessen er zu Eisenbahnanlagen bedurfte, am 1. Juli 1887 gegen fünfprozentige Verzinsung des demnächst im Enteignungsverfahren festzustellenden Preises in Besitz nehmen dürfe. Durch den am 17. Mai 1889 dem Kläger zugestellten Beschluß des Bezirksausschusses ist die Entschädigung auf 13 497 *M* festgestellt worden. Der Kläger hat diesen Betrag nebst den Zinsen seit dem 1. Juli 1887 am 9. Juni 1889 wegen Belastung des Grundstückes hinterlegt und auf die Anfrage des Beklagten, unter welchen Bedingungen die Auszahlung an ihn geschehen könne, am 21. Juni 1889 erwidert, daß dieselbe nur nach Löschung der auf dem Grundstück haftenden Hypotheken geschehen könne, dem Beklagten daher anheimgegeben werde, sich wegen der Auszahlung unter dem Nachweise der Löschung an die Hinterlegungsstelle zu wenden. Das ist geschehen, und die Hinter-

legungsstelle hat vorbehaltlos gezahlt. Deshalb erachtet der Beklagte den erst später erhobenen Anspruch auf Herabsetzung der Entschädigung nach §. 165 A.L.R. I. 16 nicht mehr für zulässig. Der Kläger bestreitet dies. Die Hinterlegung sei lediglich zur Ersparung von Zinsen erfolgt, als Grund sei die Hypothekenbelastung angegeben worden, nach Beseitigung dieses Grundes habe die Hinterlegungsstelle ohne sein Zutun gezahlt. Die Absicht, auf das Klagerrecht zum Zwecke der Entschädigung (§. 30 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874) zu verzichten, habe ihm fern gelegen. Schon als die im Verwaltungsverfahren vernommenen Gutachter das Land auf 3 *M* für das Quadratmeter geschätzt hätten, habe sein Vertreter dem Beklagten sofort erklärt, die Eisenbahnverwaltung werde den Rechtsweg beschreiten, wenn auf diese Tage hin die Festlegung erfolgen sollte.

Der Berufungsrichter erachtet die Anwendung der Vorschriften in den §§. 160—165 A.L.R. I. 16 („vom Vorbehalte bei Zahlungen“) für ausgeschlossen, weil die Bestimmung des §. 36 Abs. 3 des Enteignungsgesetzes eingreife. Es müsse angenommen werden, daß Hinterlegung seitens des Klägers unbeschadet der aus dieser Gesetzesstelle für ihn eventuell abfließenden Rechte habe bewirkt werden sollen und bewirkt worden sei. Besondere Thatsachen, auf welche diese Annahme sich stütze, giebt der Berufungsrichter nicht an. Seiner Rechtsauffassung aber kann nicht beigetreten werden.

Die Hinterlegung der vom Bezirksausschusse festgesetzten Entschädigung ist ausgesprochenermaßen wegen der Hypothekenbelastung des enteigneten Grundstückes geschehen (§. 37 Ziff. 3 des Enteignungsgesetzes). Dementsprechend ist in dem Schreiben des Klägers an den Beklagten vom 21. Juni 1889 die Auszahlung von der Hinterlegungsstelle nur von dem Vorbehalte abhängig gemacht worden, daß zuvor die Hypotheken zu löschen seien. Dieser Vorbehalt ist erledigt. Demnach war die Hinterlegungsstelle zur Auszahlung an den Beklagten befugt. Einer weiteren Erklärung des Klägers bedurfte es dazu nicht, und es ist nicht erforderlich, wie dieser die für den Fall der Löschung der Hypotheken im voraus von ihm genehmigte Zahlung als eine ohne sein Zutun erfolgte bezeichnen kann. Ein Vorbehalt bei der Zahlung wirkt nicht über seinen ausgesprochenen Grund hinaus (§§. 160, 163 A.L.R. I. 16). Die nach Löschung der Hypotheken durch die Hinterlegungsstelle erfolgte Zahlung ist also als vorbehaltlos

geleistet anzusehen und hat somit nach §. 165 a. a. D. der Regel nach (d. h. wenn keiner der in den §§. 166—212 das. geordneten Rückforderungsfälle vorliegt, was hier nicht behauptet und ersichtlich nicht der Fall ist) die Wirkung, daß die Einwendungen, welche der Zahlende dem Anderen hätte entgegensetzen können, verloren gehen. Ob schon die bloß unter dem Vorbehalte der Hypothekenslöschung geschehene Hinterlegung die gleiche Wirkung gehabt haben würde, bedarf für den vorliegenden Fall nicht der Untersuchung.

Vgl. übrigens Entsch. des Obertribunales in Striethorst, Archiv Bd. 89 S. 324 und Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 24 S. 324. Von der Absicht des Zahlenden, auf seine Einwendungen gegen die Zahlungspflicht zu verzichten, ist die gesetzliche Wirkung der vorbehaltlosen Zahlung nicht abhängig. Die angeblich von einem Vertreter des Klägers bei der der Verwaltungsentscheidung vorausgegangenen Abschätzung abgegebene Erklärung, daß gegen eine dieser Abschätzung entsprechende Entscheidung der Rechtsweg werde beschritten werden, ist, soviel ersichtlich, nicht schriftlich abgegeben (§. 161 a. a. D.) und ist kein Vorbehalt bei der Zahlung. Wenn daher auch der Vertreter zu jener Erklärung ermächtigt war, so hat sie durch die spätere vorbehaltlose Zahlung ihre Erledigung gefunden.

Diese aus den allgemeinen Rechtsvorschriften sich ergebenden Folgerungen würden nur durch Besonderheiten des Enteignungsrechtes ausgeschlossen werden können. Solche sind aber als für den vorliegenden Thatbestand vorhanden nicht anzuerkennen. Der vom Berufsrichter angezogene §. 36 Abs. 3 des Enteignungsgesetzes enthält eine dispositive Bestimmung nur darüber, wie es mit der Verzinsung zu halten sei, wenn die im Verwaltungswege festgesetzte Entschädigungssumme durch die gerichtliche Entscheidung herabgesetzt wird (und infolgedessen der gezahlte Mehrbetrag zu erstatten ist); er entscheidet aber nicht darüber, unter welchen Voraussetzungen eine gerichtliche Herabsetzung der Entschädigung gefordert werden könne. Hierüber verhält sich vielmehr der §. 30 des Gesetzes; derselbe bestimmt zwar, daß die Verwaltungsentscheidung, insbesondere von dem Unternehmer zum Zwecke der Herabsetzung der Entschädigung binnen sechs Monaten im Rechtswege angefochten werden kann; daraus ist aber nicht zu entnehmen, daß die allgemeinen rechtlichen Grundsätze über die Aufgabe von Rechten haben geändert werden sollen; und so wenig

diese Vorschrift der Wirksamkeit eines ausdrücklichen Verzichtes auf die Anfechtung der Verwaltungsentscheidung entgegensteht, so wenig kann aus ihr die Absicht des Gesetzgebers entnommen werden, einer Handlung, welcher die allgemeinen Gesetze die gleiche Wirkung mit dem Verzicht beilegen (der vorbehaltlosen Zahlung), diese Wirksamkeit in Bezug auf die Anfechtung der Verwaltungsentscheidung im Enteignungsverfahren zu versagen.

Der erste Richter, der im Ergebnisse mit dem Berufungsrichter übereinstimmt, stützt sich darauf, daß die Zahlung oder Hinterlegung vor der gerichtlichen Entscheidung nach §§. 32. 34 des Enteignungsgesetzes eine notwendige sei, und daß es aus diesem Grunde eines Vorbehaltes bei der Zahlung nicht bedurft habe. Von diesen Vorschriften behandelt indessen der §. 32 nur den regelmäßigen Fall der Zahlung oder Hinterlegung nach Erledigung des Rechtsweges durch rechtskräftiges Urteil oder durch Fristversäumung. Der §. 34 erklärt in dringlichen Fällen die Vollziehung der Enteignung auf Antrag des Unternehmers vor Erledigung des Rechtsweges für zulässig, sobald die im Verwaltungswege festgestellte Entschädigungssumme gezahlt oder hinterlegt ist. Ob sich nun im Anschlusse an die Auslegung des §. 165 A. L. R. I. 16, daß derselbe eine freiwillige Zahlung voraussetze, und daß es deshalb eines Vorbehaltes zur Erhaltung der Einwendungen nicht bedürfe, wenn die Zahlung zur Vermeidung eines gerichtlichen oder administrativen Zwangsverfahrens oder in einer ähnlichen Zwangslage des Zahlenden erfolgt,

vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht §. 290 Ziff. 2,

die Auffassung rechtfertige, daß der Unternehmer, wenn er die im Verwaltungswege festgesetzte Entschädigungssumme zahlt oder hinterlegt, um die für ihn dringliche Vollziehung der Enteignung vor Erledigung des Rechtsweges zu ermöglichen, dadurch, auch ohne besonderen Vorbehalt, die im Rechtswege geltend zu machenden Einwendungen gegen die Höhe der Entschädigungssumme nicht verliere, bedarf hier nicht der Entscheidung. Denn der hier vorausgesetzte Thatbestand liegt nicht vor. Die Besiznahme des Grundstückes schon vor der administrativen Feststellung der Entschädigung war dem Kläger vertragsmäßig freigestellt worden ohne andere Bedingung als die der Verzinsung der später festzustellenden Entschädigungssumme vom Tage der ihm gestatteten Besiznahme ab; insbesondere war die Befugnis

zur Besitznahme nicht abhängig gemacht worden von der Auszahlung der Entschädigung vor deren endgültiger Feststellung. Zur Besitznahme des Grundstückes bedurfte also der Kläger eines Ausspruches der Verwaltungsbehörde wegen Ausführung der Enteignung vor Erledigung des Rechtsweges, folglich auch der hierfür erforderlichen Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme, nicht. Daß die weitere Wirkung der Enteignung, der Übergang des Eigentums auf den Unternehmer, wenn dieser den Besitz bereits erlangt hat, dringlich sein könne, ist im allgemeinen nicht anzunehmen, und jedenfalls hat der Kläger weder die Dringlichkeit der Enteignung nach dieser Richtung behauptet, noch hat er einen Antrag auf Erlaß der im §. 34 des Gesetzes bezeichneten Anordnung der Verwaltungsbehörde gestellt oder die Entschädigungssumme zum Zwecke der Vorbereitung und Begründung eines solchen Antrages hinterlegt. Die mit der dem Beklagten erteilten Ermächtigung, das Geld nach Löschung der Hypotheken abzuheben, geschehene Hinterlegung der vom Bezirksauschusse festgesetzten Entschädigungssumme erscheint somit als eine freiwillige Handlung des Klägers, was durch seine Angabe, er habe dadurch nur Zinsen ersparen wollen, lediglih bestätigt wird, und deshalb kann dem Vorgange die Wirkung einer vorbehaltlosen Zahlung, wie sie §. 165 A. O. R. I. 16 bestimmt, nicht abgesprochen werden. Daraus ergibt sich die Aufhebung des auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehenden Berufungsurtheiles und zugleich, da die Sache spruchreif ist, die Abweisung der Klage.

Im Einklange mit dem Vorstehenden steht die bei Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen, Bd. 1 S. 204 mitgetheilte Entscheidung des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 4. Juni 1880. Der Unternehmer hatte einen Teil der im Verwaltungswege festgestellten Entschädigung vor Erledigung des Rechtsweges gezahlt, um in den Besitz des enteigneten Grundstückes zu gelangen. Auf dem Boden des zur Anwendung kommenden gemeinen Rechtes davon ausgehend, daß die Einwendungen gegen die Schuld dann durch die Zahlung verloren gehen, wenn nach den Umständen die Zahlung als Anerkennung der Forderung aufzufassen ist, verwarf das Reichsgericht den Einwand des Enteigneten, daß nunmehr das Gericht die Entschädigung nicht mehr unter den gezahlten Betrag herabsetzen dürfe, indem es ausführte, daß es eine thatsächliche Frage sei, ob in

der Zahlung eine Anerkennung der Entschädigungssumme in der gezahlten Höhe liege, und daß diese Frage deshalb, weil der Unternehmer gezahlt hatte, um in den Besitz des enteigneten Grundstückes zu gelangen, vom Berufungsrichter ohne Rechtsnormenverletzung habe verneint werden dürfen. Der erkennende Senat würde es also, wenn unter anderen thatsächlichen Umständen gezahlt worden wäre, auch für zulässig gehalten haben, die Zahlung als eine die Klage auf Herabsetzung der Entschädigung unter den gezahlten Betrag ausschließende Anerkennung der Schuld anzusehen.“